

§ 7 FPG Sachliche Zuständigkeit im Ausland

FPG - Fremdenpolizeigesetz 2005

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 17.12.2025

§ 7.

Im Ausland obliegt

1. 1. die Erteilung, die Versagung, die Annullierung sowie die Aufhebung von Visa gemäß dem Visakodex,
2. 2. die Erteilung, die Versagung und die Annullierung von Visa D gemäß dem 3. Abschnitt des 4. Hauptstückes,
3. 3. die Erteilung von Visa gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. a Visakodex nur mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres,
4. 4. die Erteilung, die Versagung und die Annullierung von Visa D gemäß 21a iVm § 20 Abs. 2 Z 3, §§ 22 und 26a nur mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres, und
5. 5. die Erteilung, die Versagung und die Annullierung von Wiedereinreisebewilligungen gemäß 27a nur mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres

den Vertretungsbehörden.

In Kraft seit 19.10.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at